

Herr Doğan erklärte mündlich noch folgende redaktionelle Änderungen, die bei der Beschlussfassung durch den Rat zu berücksichtigen seien:

§ 11 Abs. 8 muss wie folgt lauten:

Akteneinsicht darf **einer nach Abs. 7 berechtigten Person** nicht gewährt werden, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

§ 14 Abs. 1 Buchstabe g) muss wie folgt lauten:

den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von **Tierseuchenverordnungen** nach Maßgabe der Delegation.

Herr Knülle kam auf § 15, Beigeordnete, zu sprechen und fragte nach, wie die Bezeichnung für die Beigeordneten richtig zu wählen sei. Es gäbe die Möglichkeit und so werde in der kommunalen Praxis auch durchaus verfahren, dass bspw. die Bezeichnung ‚Technischer Beigeordneter‘ verwendet würde.

Herr Doğan erwiderte, dass die Beigeordneten in Abs. 3 des § 15 durchaus mit Funktionszusätzen versehen und so bezeichnet werden könnten.

Der Bürgermeister fasste zusammen, dass neben den oben von Herrn Doğan genannten Änderungsvorschlägen nun die Möglichkeit, dass § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung redaktionell derart abgeändert/ergänzt werden könne, dass der Verwaltungsvorstand einem Beigeordneten einen Funktionszusatz geben könne und eine Bezeichnung wie bspw. 'Technischer Beigeordneter' festgelegt werden kann, im Beschluss mit aufgenommen würde.